

## Nachweisübersicht zum EEWärmeG

Energieart (gemäß Anlage zum EEWärmeG)	Frist für Erstnachweis	Frist für Folgenachweis	Erstnachweis / Bescheinigung	Folgenachweise
Solare Strahlungsenergie	Spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres nach Inbetriebnahme		Zertifikat „Solar Keymark“	
Gasförmige Biomasse		Jeweils spät. zum 30.06. des Folgejahres für die folgenden 5 Kalenderjahre	- eines Sachkundigen* - des Anlagenherstellers - Einbau → Fachbetrieb	Abrechnungen des Brennstofflieferanten
Flüssige Biomasse		Jeweils spät. zum 30.06. des Folgejahres für die folgenden 5 Kalenderjahre	- eines Sachkundigen* - des Anlagenherstellers - Einbau → Fachbetrieb	Abrechnungen des Brennstofflieferanten
Feste Biomasse		Auf Verlangen innerhalb der ersten 15 Jahre nach Inbetriebnahme (max. 5 Jahre rückwirkend)	- eines Sachkundigen* - des Anlagenherstellers - Einbau → Fachbetrieb	
Geothermie / Umweltwärme			- eines Sachkundigen*	
<b>Kälte aus Erneuerbaren Energien</b>			- eines Sachkundigen*	
<b>Ersatzmaßnahmen</b> (gemäß § 7 EEWärmeG)				
Abwärme durch Wärmepumpe			- eines Sachkundigen*	
Abwärme durch Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung			- eines Sachkundigen* - des Anlagenherstellers - Einbau → Fachbetrieb	
Kraft-Wärme-Kopplung in eigener Nutzung			- eines Sachkundigen* - des Anlagenherstellers - Einbau → Fachbetrieb	
Kraft-Wärme-Kupplung durch Beziehung über einen Betreiber			- des Anlagenbetreibers	
Maßnahmen zur Einsparung von Energie			- Energieausweis	
Fernwärme / Fernkälte		- des Wärme- /Kältenetzbetreibers		

\*Sachkundig ist jede Person, die nach § 21 der Energieeinsparverordnung (EnEV) Energieausweise ausstellen kann. Dazu können je nach Aus- und Weiterbildung Schornsteinfeger, Architekten, Bauingenieure, Maschinenbauer, Installateure und Elektrotechniker sowie Anlagenhersteller und Brennstofflieferanten gehören (§ 2 (2) Nr. 7 EEWärmeG).